

ORTSTEILBUDGET 2024

DIE NEUE RICHTLINIE



AGENDA

- 1. Die neue Richtlinie
- 2. Was hat sich geändert?
- 3. Fragen

Ortsteilbudget 2024

- Inhalte der Nebenbestimmung sind in der Richtlinie wieder zu finden
- Aufarbeitung der Nebenbestimmung
- Erleichterung und Beschleunigung des Abrechnungsvorganges
- Klarstellung der Form und Inhalte einer Abrechnung
- Anlagen wurden an das neue Corporate Design angepasst (Inhalte bleiben gleich)
- Zusätzlich Einführung des Deckblattes

Neu in der Richtlinie:

- Zuwendungsempfänger (Punkt 1)
- Budgethöhe mit Grundlage der Errechnung (Punkt 2)
- Zuwendungsbescheid (Punkt 2.3)
- Mittelverwaltung

9.04.2024 Ortsteilbudget 2024

Neu in der Richtlinie:

Zuwendungsempfänger Punkt 1

Ortsteile mit Ortsbeirat:

• Branitz, Dissenchen/Schlichow, Döbbrick/Maiberg, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Skadow, Sielow und Willmersdorf

Bürgervereine:

• Mitte, Sachsendorf/Madlow, Sandow, Schmellwitz, Spremberger Vorstadt und Ströbitz

Neu in der Richtlinie:

Budgethöhe Punkt 2

Ortsteile mit Ortsbeirat Punkt 2.1

Ortsteile mit Ortsbeirat erhalten im Rahmen des Budgets einen Betrag aus der Summe eines Sockelbetrages i. H. v. 1.500,00 € und auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum Stichtag der Haushaltsplanung 8,00 € je Einwohner.

Im Kommunalwahljahr steht dem jeweiligen Ortsbeirat das Ortsteilbudget anteilig zur Verfügung.

Neu in der Richtlinie:

Ortsteile mit Bürgerverein Punkt 2.2

Ortsteile mit einem Bürgerverein erhalten im Rahmen des Budgets einen Betrag auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum Stichtag der Haushaltsplanung 0,40 € je Einwohner.

Neu in der Richtlinie:

Zuwendungsbescheid Punkt 2.3

Über die festgesetzte Höhe des Ortsteilbudgets wird ein Zuwendungsbescheid erteilt und dem Ortsvorsteher bzw. dem Vorsitzenden des Bürgervereins zugesendet. Die Zahlungen können erst dann geleistet werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt regelmäßig einen Monat nach Zustellung des Bescheides ein, sofern Sie innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch von Rechtsmitteln gemacht haben. Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie auf dem beigefügten Empfangsbekenntnis ("Anlage I Empfangsbekenntnis") den Rechtsmittelverzicht erklären und somit den Bescheid in seinem vollen Wortlaut, einschließlich der Nebenbestimmungen, anerkennen.

Vor Erlangung der Rechtskraft des Haushaltes dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die un-abweisbar sind (vorläufige Haushaltsführung § 69 BbgKVerf).

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, zweckmäßiger Weise an das Büro des Oberbürgermeisters, Neumarkt 5, 03046 Cottbus gerichtet, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neu in der Richtlinie:

Mittelverwaltung Punkt 6

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte. Diese Stelle begleitet die Ortsbeiräte in allen Belangen im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Richtlinie. Anfragen richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz

Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte

Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus

Herr Neumann Frau Werner

Telefon: 0355 612 2038 Telefon: 0355 612 2021

Fax: 0355 612 13 2038 Fax: 0355 612 13 2021

E-Mail: Daniel.Neumann@cottbus.de E-Mail: Lena.Werner@cottbus.de

10 09.04.2024 Ortsteilbudget 2024

WAS HAT SICH GEÄNDERT?

Ortsteilbudget 2024

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Nebenbestimmung Punkt 1

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (AalV) umfassen alle laufenden Ausgaben, z. B. Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse.

Unter AalV fallen außerdem geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 50 Abs. 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg. Das sind bewegliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind. Die Kosten für das einzelne Wirtschaftsgut dürfen 1.000,00 € netto nicht übersteigen.

Richtlinie Punkt 3.1

Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (AalV) umfassen alle laufenden Ausgaben, z. B. Sachausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse.

Unter AalV fallen außerdem geringstwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 50 Abs. 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg. Das sind bewegliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind. Die Kosten für das einzelne Wirtschaftsgut dürfen **150,00** € netto nicht übersteigen.

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Wie ist das gemeint?

- OTB früher: freiwillig, Stadt hat Regeln festgelegt
- OTB heute: pflichtig, im Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg festgelegt
- Investive Ausgaben bis 150€ müssen nicht angemeldet werden (z.B. Wasserkocher, Staubsauger)

Nebenbestimmung Punkt 1.2

Nicht erstattungsfähig sind:

- Alkoholische Getränke
- Trinkgelder
- Pfand
- Geschenke unter den Ortsbeiratsmitgliedern
- Bargeschenke
- Mitgliedsbeiträge, außer der Ortsbeirat bzw. ein Vertreter des Ortsbeirates ist in seiner Funktion Mitglied eines Verbandes – die Erstattung beschränkt sich jedoch auf den Beitrag für eine Person
- Abzugsfähige Rabatte/Skonti; eigen verschuldete
 Mahnkosten
- Kraftstoff, außer zum Betrieb von Maschinen, jedoch nicht für Kraftfahrzeuge

Richtlinie Punkt 3.2

Nicht erstattungsfähig sind:

- Alkoholische Getränke, Trinkgelder und Pfand
- Geschenke unter den Ortsbeiratsmitgliedern, Bargeschenke
- Mitgliedsbeiträge, außer der Ortsbeirat bzw. ein Vertreter des Ortsbeirates ist in seiner Funktion Mitglied eines Verbandes – die Erstattung beschränkt sich jedoch auf den Beitrag für eine Person
- Abzugsfähige Rabatte/Skonti; eigen verschuldete
 Mahnkosten
- Kraftstoff, außer zum Betrieb von Maschinen, jedoch nicht für Kraftfahrzeuge
- Belege auf den gesammelte "Punkte" wie Treuepunkte /Paybackpunkte oder ähnliches und nachträgliche Rückerstattungen über z. B. Cashback-Portale ausgewiesen sind werden wie Pfand behandelt und vom auszuzahlenden Betrag abgezogen

So geht es NICHT



Belege auf den gesammelte "Punkte" wie Treuepunkte /Paybackpunkte oder ähnliches und nachträgliche Rückerstattungen über z. B. Cashback-Portale ausgewiesen sind werden wie Pfand behandelt und vom auszuzahlenden Betrag abgezogen

Deine PENNY PAYBACK Vorteile heute PAYBACK Karten-Nr : 排析排析作排 Punkte vor dem Einkauf: 430 Punkte Punktestand entspricht: 4,30 EUR Mit diesem Einkauf gesammelt: 125 Punkte

So geht es RICHTIG



09.04.202

Ortsteilbudget 2024

Wie ist das gemeint?

- Gesammelte Punkte oder Cashback dürfen nicht auf der Rechnung bzw. dem Beleg ausgewiesen sein
- Bspw. Payback Punkte, DeutschlandCard, Punkte in Apps wie Lidl/Rewe/Kaufland/Edeka
- Bsp. Payback: Sie kaufen für das Osterfest Schoko-Osterhasen im Wert von 100€ im Penny ein.
 - Für diesen Einkaufswert werden Ihnen 100 Payback Punkte gutgeschrieben.
 - Sie kaufen über das Jahr immer wieder im Penny für Ihre Feiern ein und sammeln Punkte.
 - Im November möchten Sie Ihre gesammelten Punkte (bspw. 2000 Punkte) einlösen.
 - Sie kaufen also für Ihre Weihnachtsfeier Schokoweihnachtsmänner im Wert von 100€ ein.
 - An der Kasse zeigen Sie Ihre Payback Karte vor und lösen Ihre 2000 Pkt. im Wert von 20€ ein.
 - Sie zahlen anstatt 100€ nur noch 80€.

09.04.2024 Ortsteilbudget 2024 16

Warum geht das nicht?

- Werden beim Einkauf vom Ortsteilbudget Punkte gesammelt, könnten diese Privat eingelöst werden
- Auch Privat gesammelte Punkte dürfen nicht beim Einkauf vom Ortsteilbudget verrechnet werden um weniger zu bezahlen
- Keine Nachvollziehbarkeit für den Sachbearbeiter bzw. die Verwaltung über gesammelte/eingelöste Punkte
- Gesammelte Punkte sind wie Pfand zu betrachten und werden von der Gesamtsumme abgezogen

Wie ist das gemeint?

• Bsp. Cashback: Sie kaufen für die Gartenbank vor Ihrem Vereinsheim Sitzauflagen (100€) über Otto ein.

Im Cashback Portal werden Ihnen 10% nachträglich gutgeschrieben.

Auf der Rechnung bzw. dem Beleg werden 100€ ausgewiesen und Ihnen über die Abrechnung ausgezahlt.

Im Nachgang erhalten sie vom Cashbackportal 10€ Gutschrift

Sie kaufen über das Jahr immer wieder über das Cashbackportal ein.

Warum geht das nicht?

- Gutschriften/Guthaben beim Einkauf vom Ortsteilbudget könnten Privat verrechnet werden
- Keine Nachvollziehbarkeit für den Sachbearbeiter bzw. die Verwaltung über Gutschriften/Guthaben
- Guthaben/Gutschriften sind wie Pfand zu betrachten und werden von der Gesamtsumme abgezogen

9.04.2024 Ortsteilbudget 2024 18

ABRECHNUNG

Nebenbestimmung Punkt 1.3

Alle Abrechnungen müssen auf Grund des Jahresabschlusses spätestens am 5. Werktag im Dezember bei der Stadt Cottbus/Chóśebuz eingehen.

Richtlinie Punkt 4.

Als Auszahlungszeitraum gilt das laufende Haushaltsjahr (01.01.-31.12.).

Die Abrechnungen haben vorzugsweise quartalsweise zu erfolgen. Spätestens zu den Terminen: 31. März, 30. Juni, 30. September, 5. Dezember.

Alle Abrechnungen müssen auf Grund des Jahresabschlusses spätestens am 5. Werktag im Dezember bei der Stadt Cottbus/Chóśebuz eingehen.

Die Budgetüberwachung obliegt dem Ortsbeirat. Nicht verbrauchte Budgetmittel verfallen zum Ende des Haushaltsjahres und können nicht mit in das Folgejahr übernommen werden.

Eine über den Betrag der dem Ortsteil zustehenden Mittel hinausgehende Auszahlung ist ausgeschlossen.

09.04.202

ABRECHNUNG

Wie ist das gemeint?

- Vermeidung von angesammelten Rechnungen und Belegen zum Jahresende
- Zügigere Klärung bei Unstimmigkeiten
- Vereinfachung und Beschleunigung der Abrechnung bzw. Auszahlung
- Der Ortsbeiratsvorsitzende sollte selbst einen Überblick über seine aktuelle Budgethöhe haben

FORMALE MINDESTANFORDERUNGEN

Nebenbestimmung Punkt 1.3.2

Zur Abrechnung ist das Formblatt "Abrechnung Ortsteilbudget" (Anlage II) vollständig auszufüllen.

Die Abrechnung ist durch die/den Vorsitzende/-n der Gemeinde bzw. des Bürgervereins oder deren/dessen Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Unterschriften sind mit Tinte oder Kugelschreiber in blau zu leisten.

Richtlinie Punkt 4.2

Zur Abrechnung ist das Formblatt ("Anlage III Abrechnung") vollständig und korrekt gemäß dieser Richtlinien auszufüllen. Ist das Formblatt mit einem nicht erstattungsfähigen Verwendungszweck (z. B. Alkoholische Getränke, Pfand) ausgefüllt, wird die Summe vom auszuzahlenden Betrag abgezogen. Die Abrechnung ist durch die/den Vorsitzende/-n des Ortsbeirates bzw. des Bürgervereins oder deren/dessen Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Unterschriften sind mit Tinte oder Kugelschreiber in blau zu leisten.

Die gewünschte Auszahlungssumme ist auf dem Formblatt gesondert zu vermerken bzw. zu kennzeichnen. ("Anlage IV Deckblatt Auszahlung")

Die höchste Auszahlungssumme ist nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich.

FORMALE MINDESTANFORDERUNGEN

Wie ist das gemeint?

- Nicht erstattungsfähige Ausgaben dürfen nicht auf der Abrechnung stehen
- Ist das doch der Fall werden diese abgezogen
- Erleichterung und Beschleunigung der Abrechnung
- Anlage IV ist nur dann auszufüllen wenn der auszuzahlende Betrag die Gesamtsumme unterschreitet
- Über das Ortsteilbudget hinaus kann nicht ausgezahlt werden
- Zwingende Einhaltung der Anlagen mit dem Corporate Design
- kleiner Belege (Kassenbons bzw. Quittungen) sind auf ein Blatt DIN A4 zu kleben und alle Belege an die Abrechnung zu heften
- Werden formale Mindestanforderungen NICHT eingehalten, wird die Abrechnung zurückgewiesen!

INVESTITIONEN

Nebenbestimmung Punkt 2

Es werden keine investiven Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu den Investitionen zählen Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, z. B.:

- der Erwerb von Wirtschaftsgütern mit einem Anschaffungspreis von mehr als 150,00 € netto
- der Erwerb von Wirtschaftsgütern, die nicht selbständig nutzungsfähig sind, sondern nur im Zusammenhang mit einem investiven Wirtschaftsgut verwendet werden können

Richtlinie Punkt 5

Es werden investive Mittel zur Verfügung gestellt, wenn diese im Rahmen der Haushaltsplanung für das laufende Haushaltsjahr durch den Ortsbeirat/ Bürgerverein beantragt wurden. Zu den Investitionen zählen Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, z. B.:

- der Erwerb von Wirtschaftsgütern mit einem Anschaffungspreis von mehr als 150,00 € netto
- der Erwerb von Wirtschaftsgütern, die nicht selbständig nutzungsfähig sind, sondern nur im Zusammenhang mit einem investiven Wirtschaftsgut verwendet werden können (z.B. Drucker, Scanner, Lautsprecher)
- Abtretungen aus dem Ortsteilbudget für investive Maßnahmen an ortsansässige Vereine sind nur in Absprache mit dem Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten, Beauftragte und Beiräte möglich

INVESTITIONEN

Wie ist das gemeint?

- Investive Mittel müssen zwingend angemeldet werden
- Erhöhung oder Verringerung der investiven Mittel müssen dem Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten und dem Haushalt frühzeitig angemeldet werden!
- Investive Abtretungen an ortsansässige Vereine müssen ebenfalls frühzeitig angemeldet werden um eine reibungslose und zügige Auszahlung zu gewährleisten -> anderes Sachkonto, Meldung an Anlagenbuchhaltung

09.04.2024 Ortsteilbudget 2024 24

FRAGEN

Ortsteilbudget 2024

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!